



Flohmarkt Ordnung

1. Der **Carnevalverein Mittelbuchen 1983 e.V.** (im Nachfolgenden auch als "wir" bezeichnet) veranstaltet jeweils im Frühjahr und im Herbst einen Flohmarkt. Immer an einem Samstag - **in der Zeit von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr** - in der Mehrzweckhalle Mittelbuchen (**Aufbaubeginn: wenn die Vorbereitungen durch den Veranstalter in der Halle fertig sind. Spätestens jedoch ab 12:30 Uhr**).

Im Interesse aller Flohmarkthändler bitten wir, mit dem **Abbau nicht vor Ablauf der Veranstaltung zu beginnen** damit ein ungestörter Verlauf des Flohmarktes garantiert ist. Damit dieses auch eingehalten wird, erheben wir jedem Aussteller / Stand eine Kautionshöhe von 10€ (zehn Euro) die zum Ende des Marktes gegen die ausgegebene Pfandmarke zurückgezahlt wird.

2. Ist ein Standplatz **bis 13:30 Uhr nicht belegt**, so kann dieser vom Veranstalter neu vergeben werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung der bereits bezahlten Standgebühr besteht in diesem Fall nicht. Die Standgebühren werden durch Vorkasse auf unser Konto erhoben. Wenn dies erfolgt ist, ist der Standplatz für den Aussteller gesichert. Das gilt auch für Überweisungen, bei denen der Mietpreis bis spätestens 5 Tage vor der Veranstaltung auf unserem Konto verbucht ist. Sollte bis zu diesem Termin kein Geldeingang verzeichnet werden sind wir berechtigt, den Platz weiter zu vermieten. Bei rechtzeitiger Absage, maximal 3 Tage vor der Veranstaltung, kann die Reservierung gelöscht werden. Bereits bezahltes Geld wird dann zurückerstattet bzw. für den nächsten Flohmarkt gutgeschrieben.
3. Der Flohmarkt wird nur für den nicht gewerblichen Handel veranstaltet.
4. Auf dem Flohmarkt dürfen nur gebrauchte Waren angeboten werden.
5. **Nicht zugelassen sind:**
 - a) Neuwertige Industrie- und Handelswaren,
 - b) zum Verbrauch bestimmte Waren (Putz-, Waschmittel o. ä.),
 - c) Verzehrwaren (Lebensmittel, Getränke, usw.),
 - d) nationalsozialistische Erinnerungstücke und Kriegsspielzeug,
 - e) lebende Tiere,
 - f) Gegenstände und Waren, deren Vertrieb, Überlassung oder Besitz aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen verboten ist oder einer besonderen Erlaubnis bedürfen (Waffen, Munition, usw.),
 - g) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs nach **§67 GewO** (Gewerbeordnung)
6. **Der Flohmarktplatz ist nach Beendigung der Veranstaltung sauber zu verlassen. Ein Zurücklassen von Gegenständen schließt eine Teilnahme von nachfolgenden Veranstaltungen aus.**
Die Aussteller sind für die Beseitigung irgendwelcher Gegenstände selbst verantwortlich.
7. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die von den Beschickern eingebrachten Gegenstände, Waren und Geräte.
8. Der Verkauf und der Besuch erfolgen auf eigenes Risiko und Gefahr.
9. Der Veranstalter besitzt das Hausrecht und kann in begründeten Fällen Platzverbot, ebenso wie das Verbot des Verkaufes einzelner Artikel erlassen.
10. Die erworbene Platzkarte, getätigt durch die Bezahlung und Eintragung in der Beschicker-Liste durch den Veranstalter, ist nur für den Flohmarkt gültig für den sie erworben wurde.

In der Halle herrscht absolutes Rauchverbot (§1 Abs. 1 Hessisches Nichtraucherschutzgesetz)